

## ANT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien

LAD-VD-4733/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
10.043/31-I 3/88Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2197Datum  
30. Jan. 1990

Betreff: GESETZENTWURF

Z: P2 GE 9 88

Datum: -1. FEB. 1990

Verteilt: 12. Feb. 1990

Juk

J. Bauer

Betreff:

Binnen-Güterbeförderungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Inhalt des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Handelsgesetzbuch sowie das Binnenschiffahrtsgesetz hinsichtlich der innerstaatlichen Anwendung der CMR-Bestimmungen bei der Beförderung von Gütern auf der Straße geändert wird, keine Einwendungen zu erheben. Die Form des Entwurfes erscheint jedoch nicht in einem Ausmaß klar gefaßt, welches gewährleisten würde, daß die Bestimmung von allen Betroffenen ausreichend verstanden werden.

Da es der NÖ Landesregierung ein besonderes Anliegen ist, Rechtsvorschriften - selbstverständlich unter Wahrung der erforderlichen Präzision - so verständlich wie möglich zu fassen, wird eine übersichtliche Gliederung angeregt. Denkbar wäre etwa, den Anwendungsbereich (erster Teil der Norm), die Bezeichnung des CMR und den letzten Halbsatz optisch zu trennen etwa dergestalt:

"Die Art. 2 bis 30 und 32 bis 41 des Übereinkommens .... sind - auch bei einer Beförderung ausschließlich im Inland - anzuwenden auf:

- 2 -

o den Abschluß ....

o ....

o ....

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung**

**L u d w i g**

**Landeshauptmann**

- 3 -

LAD-VD-4733/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

**zur gefälligen Kenntnisnahme**

**NÖ Landesregierung**  
**L u d w i g**  
**Landeshauptmann**

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**



